

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der Daimler Truck AG Teil J – IT Operation- und Application Management Services

### 1. Allgemeines, Anlagen, Definitionen

#### 1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil J) mit Stand bei Vertragsabschluss zu IT Operation- und Application Management Services gelten stets zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

#### 1.2 Definitionen

Für die Auslegung dieser AEB-IT (Teil J) gelten die in **Anlage 1.1 „Definitionen“** enthaltenen Definitionen.

### 2. Vertragsgegenstand, Business-Partner

#### 2.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AEB-IT (Teil J) ist die Erbringung der vertragsgegenständlichen Services durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für den Auftraggeber und die Business-Partner.

#### 2.2 Business-Partner

Der Auftraggeber bezieht die Services nicht nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, sondern auch zur Versorgung der Business-Partner mit den vereinbarten Services.

Die Business-Partner haben keine unmittelbare vertragliche Beziehung und auch keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

#### 2.3 Keine Übernahme und Übertragung von Assets und Mitarbeitern

##### 2.3.1 Die Übernahme von Assets (Hardware, Software und bestehende vertragliche Verpflichtungen mit Dritten) durch den Auftragnehmer ist nicht Gegenstand der Services. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Mitarbeitern des Auftraggebers, von Business-Partnern oder eines bisher für den Auftraggeber tätigen Dienstleisters.

##### 2.3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erbringung der Services so zu organisieren, dass zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht seine Mitarbeiter oder Mitarbeiter der Subunternehmer im Wege des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) auf den Auftraggeber oder die Business-Partner übergehen. Er hat daher insbesondere zu vermeiden, dass die Services durch dedizierte Abteilungen des Auftragnehmers erbracht werden. Er hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

### 3. Services

#### 3.1 Standorte

##### 3.1.1 Ist ein bestimmter Standort vereinbart, von dem aus oder an dem die Services erbracht werden, so bedarf die vollständige oder teilweise Verlegung des vereinbarten Standorts der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### 3.2 Art und Qualität der Serviceerbringung

##### 3.2.1 Der Auftragnehmer hat die Services nach dem jeweiligen Stand der Technik und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Qualitätsstandards zu erbringen.

##### 3.2.2 Der Auftragnehmer ist rechtlich und wirtschaftlich dafür verantwortlich, die für die Erbringung der jeweiligen Services notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen zu beschaffen und bereitzustellen.

##### 3.2.3 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass sich die von ihm zur Erbringung der Services eingesetzten Systeme reibungslos in die IT-Umgebung des Auftraggebers einfügen und die internen oder externen Systeme des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden (insbesondere hinsichtlich deren Funktionalität, Performance, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit, Antwortzeiten oder ähnlichen Parametern).

##### 3.2.4 Wird der Einsatz bestimmter Systeme und Prozesse zur Erbringung der Services vereinbart, ist eine Abweichung durch den Auftragnehmer nur zulässig, soweit dies schriftlich vereinbart wird.

##### 3.2.5 Einrichtung und Änderung der Systeme und Prozesse müssen durch den Auftragnehmer so erfolgen, dass

(i) die gesetzlichen Prüfungsrechte und Pflichten des Auftraggebers und der Business-Partner sowie die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden nicht eingeschränkt werden und

(ii) sich diese nicht (a) negativ auf den Preis, den Umfang oder die Qualität der Erbringung der Services (b) negativ auf die für den Auftraggeber oder die Business-Partner mit dem Bezug der Services verbundenen Kosten und Investitionen und/oder (c) auf die Systeme oder Geschäftsprozesse des Auftraggebers oder die Business-Partner auswirken.

Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

##### 3.2.6 Der Auftragnehmer wartet die von ihm zur Erbringung der Services eingesetzten Systeme, so dass diese jederzeit betriebsbereit sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Der Auftragnehmer hat die Arbeiten zur Wartung der Systeme so zu planen, dass die Nutzung der Systeme durch den Auftraggeber und die Business-Partner nicht beeinträchtigt wird. Sind Arbeiten während regelmäßiger oder bekannter Betriebszeiten unvermeidbar, hat der Auftragnehmer diese so zu gestalten, dass sich Behinderungen für den Auftraggeber und die Business-Partner so gering wie möglich gestalten. Soweit möglich, sind Wartungsarbeiten zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen. Für erforderliche regelmäßige Arbeiten während der Betriebszeiten hat der Auftragnehmer die dafür erforderlichen Zeitfenster mit dem Auftraggeber durch Wartungspläne zu vereinbaren.

3.2.7 Der Auftragnehmer hat zu jeder Zeit die Mandantenfähigkeit der von ihm bereitgestellten und für die Erbringung der Services eingesetzten Systeme sicherzustellen. Das setzt eine logische Trennung und eine wechselseitige Abschirmung der für andere Kunden des Auftragnehmers gespeicherten und verarbeiteten Datenbestände voraus. Der Auftragnehmer muss ferner zu jeder Zeit in der Lage sein, die Leistungen für seine jeweiligen Kunden unabhängig voneinander zu erbringen und Weisungen unabhängig voneinander Folge zu leisten.

3.2.8 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Services die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) einhalten.

### 3.3 Zusammenarbeit mit Drittanbietern

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs auf Seiten des Auftraggebers und den Business-Partnern wird der Auftragnehmer in angemessenem Umfang mit Dritten zusammenarbeiten, die für den Auftraggeber oder die betroffenen Business-Partner Leistungen in Zusammenhang mit den Services erbringen. Dies schließt in erforderlichem Umfang die Teilnahme an gemeinsamen Treffen sowie die Bereitstellung von Informationen ein. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer diese Dritten sofern möglich bei Vertragsabschluss, ansonsten rechtzeitig zuvor unter Angabe von deren Leistungen benennen.

## 4. Service Level und Kennzahlen

### 4.1 Einhaltung von Servicequalitäten, Service Level und Kennzahlen

4.1.1 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der Services etwaig vereinbarte Service Level und Kennzahlen einzuhalten.

4.1.2 Soweit für die jeweiligen Services keine Service Level oder Kennzahlen vereinbart werden, wird der Auftragnehmer diese Services zumindest in einer Qualität erbringen, die von einem professionellen IT-Dienstleister in produktionskritischen Industrien wie der Automobilindustrie in Zusammenhang mit den betreffenden Leistungen erwartet werden kann.

4.1.3 Die Service Level und Kennzahlen sind eine rein qualitative Festlegung der Services und schränken die Pflicht des Auftragnehmers zur kontinuierlichen Leistungserbringung nicht ein. Für schuldhaftige Pflichtverletzungen im Rahmen der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer unabhängig vom Erreichen der Service Level und Kennzahlen einzustehen.

4.1.4 Sind spezifische Rechtsfolgen für die Verfehlung von Service Level oder Kennzahlen vereinbart, so bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere von Schadensersatz, unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen gilt Ziffer 14.1.5. Der Auftraggeber kann nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 15 kündigen.

## 5. Mitwirkungs- und Beistellobliegenheiten

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Der Auftraggeber wird die Mitwirkungs- und Beistellobliegenheiten erfüllen, die ihm nach dieser Ziffer 5.1 oder einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung obliegen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer insbesondere

(i) die zur Erbringung der jeweiligen Services erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen;

(ii) dem Auftragnehmer Zugang zu den Systemen und Räumlichkeiten des Auftraggebers und der Business- Partner verschaffen, soweit dies zur Erbringung der jeweiligen Services erforderlich ist und dabei eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Räumlichkeiten des Auftraggebers und Auftragnehmers gewährleisten; der Auftragnehmer hat die allgemein für externe Nutzer geltenden und ihm zugänglichen Bestimmungen, insbesondere die jeweils einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Hausordnungen, zu beachten.

5.1.2 Der Auftragnehmer hat ungeachtet der etwaigen Nichterfüllung von Mitwirkungs- und Beistellobliegenheiten durch den Auftraggeber alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die betreffenden Services zu erbringen.

5.1.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche Bestellungen ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Services zur Verfügung.

5.1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzung beigestellter Software durch den Auftragnehmer durch Audits in angemessenem Umfang zu prüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierbei Einblick in alle relevanten Unterlagen zu geben und ihm den Zugang zu seinen Standorten, in denen die beigestellte Software gespeichert, gehostet und/oder genutzt wird, zu gewähren.

### 5.2 Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen zu Mitwirkungs- und Beistellobliegenheiten ergeben sich aus **Anlage 1.5 „Bestellungen“**.

## 6. Vergütung, Steuern

Ergänzend zu Ziffer 6 der AEB-IT (Teil A) – Allgemeiner Teil gilt:

### 6.1 Vergütung

6.1.1 Für die Erbringung der Services zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer die in dem Vertrag vereinbarte Vergütung.

6.1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung erst nach vollständiger Leistungserbringung. Haben die Parteien Teilzahlungen vereinbart, so sind diese erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung fällig. Vereinbarte Zahlungsfristen bleiben hiervon unberührt.

6.1.3 Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so stellt der Auftragnehmer seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

## 6.2 Einbehalte

Der Auftraggeber kann verwirkte Vertragsstrafen, Verzugschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten. Der Vorbehalt der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber binnen drei (3) Monaten nach Kenntnis von Grund und Höhe der Vertragsstrafe geltend gemacht werden, bei Leistungen, die einer Schlussabrechnung bedürfen, jedoch bis zur Zahlung der Schlussrechnung.

## 7. Personal und Subunternehmer

### 7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 Der Auftragnehmer führt die Services und die ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung mit eigenen Mitarbeitern aus. Leiharbeiter dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dem Personal des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen zu erteilen.

### 7.2 Einschaltung von Subunternehmern

7.2.1 Für die Einschaltung von Subunternehmern gilt Ziffer 12 der AEB-IT Teil A – Allgemeiner Teil. Nicht bei Vertragsabschluss genehmigte Subunternehmer bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers im Wege des Änderungsverfahrens nach Ziffer 8.2.

7.2.2 Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass die Pflichten des Subunternehmers gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich der Leistungserbringung im Einklang mit den Verpflichtungen des Hauptvertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber stehen. Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss außerdem die direkte Durchsetzung der in diesem Vertrag zugunsten des Auftraggebers und den Business-Partnern geregelten Auskunfts- und Prüfungsrechte gegenüber dem Subunternehmer ermöglichen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Anforderungen dem Auftraggeber durch Vorlage des mit dem Subunternehmer geschlossenen Vertrags nachzuweisen.

7.2.3 Der Auftragnehmer steht für die Leistungen und Unterlassungen der Subunternehmer wie für eigene Leistungen und Unterlassungen ein.

## 8. Betriebshandbuch, Änderungsverfahren

### 8.1 Betriebshandbuch

8.1.1 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der jeweiligen Services die Vorgaben des ihm überlassenen Betriebshandbuchs des Auftraggebers beachten und als Teil der Services regelmäßig aktualisieren und pflegen. Das Betriebshandbuch muss für den bestimmungsgemäßen Anwender ohne weiteres nachvollziehbar sein.

8.1.2 Durch das Betriebshandbuch werden Inhalt und Umfang der Services nicht verändert; insoweit sind allein die Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblich.

### 8.2 Änderungsverfahren

8.2.1 Das Änderungsverfahren findet Anwendung für jede Änderung, Anpassung oder Erweiterung des Vertrages und insbesondere der Services.

8.2.2 Der Auftraggeber kann jederzeit eine Änderung, Anpassung oder Erweiterung des Vertrages und der Services beantragen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber so schnell wie möglich auf eine entsprechende Anfrage detailliert die Folgen der vom Auftraggeber gewünschten Änderung, Anpassung oder Erweiterung, insbesondere für Termine, Aufwand und Vergütung, schriftlich darlegen und ein vollständiges Angebot über die angefragte Änderung, Anpassung oder Erweiterung zu kompetitiven Bedingungen unterbreiten. Ist dem Auftragnehmer die Umsetzung des Änderungsverlangens nicht möglich oder unzumutbar, so begründet dies der Auftragnehmer schriftlich.

8.2.3 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung verpflichtet, wenn der Auftraggeber ihm eine angemessene Anpassung der Vergütung einschließlich des notwendigen zusätzlichen Aufwands für die Umsetzung des Änderungsverlangens zusagt, es sei denn, die Umsetzung des Änderungsverlangens ist für den Auftragnehmer unmöglich oder unzumutbar.

8.2.4 Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Änderungsverfahrens entstehenden Kosten selbst. Ausgenommen sind Betriebschances, die im Rahmen der definierten Services zu erbringen sind und nicht gesondert zu vergüten sind.

## 9. Rechtliche Anforderungen und Policies

9.1 Einhaltung und Änderung der Rechtlichen Anforderungen und Policies.

9.1.1 Der Auftragnehmer hat seine Pflichten aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtlichen Anforderungen und Policies des Auftraggebers zu erfüllen.

9.1.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Rechtlichen Anforderungen und Policies (inklusive standort- oder fachbereichsspezifische Policies) vor Vertragsabschluss sowie nach jeder des Auftragnehmers zu berücksichtigenden Änderung in geeigneter Form zugänglich machen.

9.1.3 Ergibt sich infolge einer nach dem Abschluss des Vertrages in Kraft tretenden Änderung oder Ergänzung der Rechtlichen Anforderungen oder Policies die Notwendigkeit, den Vertrag anzupassen, findet insoweit das Änderungsverfahren Anwendung.

## 10. Berichtswesen, Prüfungsrechte

### 10.1 Prüfungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und den Business-Partnern hiermit in Bezug auf den übertragenen Aufgabenbereich die in Anlage 1.2 „**Prüfungsrechte**“ beschriebenen Prüfungsrechte ein.

## 11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Ungeachtet der geltenden Regelungen zur Vertraulichkeit (Ziffer 7 der AEB-IT Teil A) gewährleistet der Auftragnehmer den Datenschutz im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die **Anlage „Vereinbarung über die**

**Auftragsverarbeitung**“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der Auftraggeber hat dies zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist – sofern es sich bei dem Auftraggeber oder einem Business-Partner um ein Kreditinstitut handelt – zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. In diesem Fall gilt zudem **Anlage 1.4 „Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute“**.

## 12. Sicherheit und Notfallmaßnahmen

### 12.1 Sicherheit

Der Auftragnehmer wird zu jeder Zeit angemessene und wirksame Sicherheitsmaßnahmen treffen, um eine ordnungsgemäße Erbringung der Services zu gewährleisten.

Die Sicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers haben den einschlägigen Policies des Auftraggebers zu entsprechen.

### 12.2 Notfallmaßnahmen

Der Auftragnehmer wird angemessene und wirksame Maßnahmen für Notfälle treffen, die ein zeitnahes Zurverfügung-Stehen von Ersatzlösungen zum Zwecke der Geschäftsfortführung und die Rückkehr zum Normalbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleisten.

Die Notfallmaßnahmen des Auftragnehmers sind mit den einschlägigen Policies und den internen Notfallplänen des Auftraggebers abzustimmen, die der Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung stellt.

## 13. Geistiges Eigentum und Schutzrechtsverletzungen

### 13.1 Geistiges Eigentum

13.1.1 Soweit sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus nachfolgenden Regelungen, nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum, z. B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Know-how, die vor Abschluss des jeweiligen Vertrages bestanden haben, bei der Partei, die sie zu diesem Zeitpunkt innehatte.

13.1.2 Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Services geschützte Werke, wie insbesondere Software und Datenbanken, einsetzt, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber und die Business-Partner zur Nutzung dieser Werke berechtigt sind, sofern dies zur Erbringung bzw. zum Empfang und Nutzung der Services erforderlich ist. Dies gilt auch im Hinblick auf Dritte, soweit dies zur zweckentsprechenden Nutzung der Services durch den Auftraggeber oder Business-Partner erforderlich ist oder diese Dritten einen Beitrag zur zweckentsprechenden Nutzung der Services durch den Auftraggeber oder die Business-Partner leisten, der ein solches Nutzungsrecht erfordert.

13.1.3 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer jederzeit eine marktübliche Hinterlegung des Quellcodes der Auftragnehmer-Eigensoftware verlangen, an der der Auftragnehmer oder die mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, die von ihm unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden, die Urhebernutzungsrechte (Leistungsschutzrechte) innehaben. Die Kosten der Hinterlegung übernimmt der Auftraggeber.

13.1.4 Die Nutzungsrechte an geistigem Eigentum von allen Arbeitsergebnissen, welche für die Zwecke des Vertrages und insbesondere für die Services entwickelt werden, stehen dem Auftraggeber ausschließlich und zeitlich unbefristet und mit dem Recht zur Unterlizenzierung zu. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer an solchen Arbeitsergebnissen ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies zur Erbringung der Services erforderlich ist. Ist die Übertragung der Nutzungsrechte ausnahmsweise aus rechtlichen Gründen nicht in dem vorstehenden Umfang möglich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zuvor hierauf schriftlich hinzuweisen.

13.1.5 Abweichend von Ziffer 13.1.4 stehen dem Auftragnehmer die Nutzungsrechte an Weiterentwicklungen der Auftragnehmer-Eigensoftware und Auftragnehmer-Fremdsoftware zu, jedoch stehen dem Auftraggeber (und soweit erforderlich den Business-Partnern) in jedem Fall die Nutzungsrechte an den Weiterentwicklungen des Auftragnehmers zur Fortführung der Leistungen zeitlich unbeschränkt zu, und zwar auch nach Ende der Vertragslaufzeit. Dem Auftraggeber ist es insbesondere auch gestattet, die Leistungsergebnisse des Auftragnehmers von Dritten nach Ende der Vertragslaufzeit zur Fortführung der Leistungen (auch in veränderter Form) nutzen zu lassen.

13.1.6 Soweit dies zur Verwirklichung der vorstehend beschriebenen Rechte erforderlich ist und sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, dürfen die Software und andere Werke jeweils auf alle gegenwärtig oder zukünftig relevanten Arten genutzt werden. Dies schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe (einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung) ein.

13.1.7 Sind Application Management Services Gegenstand der Services, so gilt Ziffer 13.1.4 f. entsprechend. In jedem Fall stehen dem Auftraggeber die Leistungsergebnisse des Auftragnehmers in Zusammenhang mit dem Management der Applications zeitlich unbeschränkt zu, und zwar auch nach Ende der Vertragslaufzeit. Dem Auftraggeber ist es insbesondere gestattet, die Application Management Services mit den Leistungsergebnissen des Auftragnehmers von Dritten nach Ende der Vertragslaufzeit ausführen zu lassen.

13.1.8 Das Recht der Parteien, Ideen, Konzepte oder Verfahrenswesen weiterzuverwenden, welche die Services betreffen und im Laufe der Zusammenarbeit zum allgemeinen Know-how ihres jeweiligen Personals werden, bleibt unberührt, soweit hierdurch keine Schutzrechte der anderen Partei oder eines Dritten verletzt werden.

## 13.2 Verletzung von Rechten Dritter

- 13.2.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Services und deren zweckentsprechende Nutzung durch den Auftraggeber und Business-Partner keine Rechte Dritter verletzen. Dies gilt auch für die Systeme, die der Auftragnehmer bereitstellt und zur Erbringung der jeweiligen Services einsetzt.
- 13.2.2 Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit den Services stehende Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei der Auftragnehmer die Federführung übernimmt.
- 13.2.3 Entstehen dem Auftraggeber oder Business-Partnern im Zusammenhang mit der Verteidigung oder sonstiger Behandlung von Ansprüchen, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, beruhen, Kosten und/oder Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und die betroffenen Business-Partner von solchen Kosten und Schäden freistellen.
- 13.2.4 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung der Services bleibt unberührt.
- 13.2.5 Falls Services Gegenstand eines Anspruchs Dritter sind oder nach vernünftiger Einschätzung des Auftragnehmers werden können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer wird außerdem die folgenden Handlungen vornehmen: (i) Sicherung des Rechts zur weitergehenden Verwendung des betroffenen Teils der Services; (ii) Austausch oder Abänderung des betroffenen Teils der Services, um die (mögliche) Verletzung zu beseitigen, wobei dies nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Services führen darf; oder (iii) falls weder (i) noch (ii) möglich ist, Entfernung des betroffenen Teils der Services und Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers, so dass die daraus resultierende Beeinträchtigung des Auftraggebers und der Business-Partner angemessen kompensiert wird. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.
- 13.2.6 Die Regelungen in dieser Ziffer 13.2 gelten zugunsten des Auftragnehmers hinsichtlich solcher Systeme, welche der Auftraggeber bereitstellt und vom Auftragnehmer zur Erbringung der jeweiligen Services eingesetzt werden, entsprechend. Die Federführung bei der Abwehr etwaiger Ansprüche liegt in diesem Fall bei dem Auftraggeber.

## 14. Gewährleistung und Haftung

### 14.1 Gewährleistung

- 14.1.1 Der Auftragnehmer wird die Services nach dem jeweiligen Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und frei von Mängeln erbringen. Die Services müssen zumindest in einer Qualität erbracht werden, wie sie von einem professionellen IT-Dienstleister in produktionskritischen Industrien wie der Automobilindustrie in Zusammenhang mit den betreffenden Leistungen erwartet werden kann.

- 14.1.2 Ein Mangel liegt vor, wenn die Services nicht den vertraglich festgelegten Anforderungen entsprechen oder, wenn keine speziellen Anforderungen festgelegt wurden, diese sich nicht für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck oder sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen.

- 14.1.3 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich in Textform informieren, wenn sie hinsichtlich der Services einen tatsächlichen oder vermutlichen Mangel feststellen.

- 14.1.4 Der Auftragnehmer wird innerhalb seines Verantwortungsbereichs auf eigene Kosten die Ursache des Mangels ermitteln und ggf. alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein Auftreten des Mangels in Zukunft zu verhindern. Über den jeweiligen Stand und Erfolg dieser Bemühungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber regelmäßig berichten.

- 14.1.5 Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, die dem Auftraggeber im Falle des Auftretens von Mängeln zustehen, bleibt unberührt. Eine Kündigung dieses Vertrages ist jedoch nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 15 möglich. Eine etwaige Minderung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Mangel gleichzeitig zur Verfehlung von Service Level oder Kennzahlen und dadurch zum Fällig werden einer Pönale führt.

## 14.2 Haftung

- 14.2.1 Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

- 14.2.2 Der Auftraggeber kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden der Business-Partner, die durch den Auftragnehmer verursacht wurden und von ihm zu vertreten sind, durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des Auftraggebers handeln würde.

## 15. Laufzeit und Kündigung

### 15.1 Laufzeit

Der Vertrag beginnt frühestens mit dem Vertragsabschluss, soweit im Vertrag dafür kein anderer Termin vereinbart ist, und endet zum im Vertrag vereinbarten Datum, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

### 15.2 Kündigung aus wichtigem Grund

- 15.2.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

- 15.2.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, die Vertrauensgrundlage für die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses ist bereits durch die erstmalige Vertragspflichtverletzung derart erschüttert, dass sie auch durch die Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung nicht wieder hergestellt werden kann.

- 15.2.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung kann auch eine wiederholte Verletzung von Service Level oder Kennzahlen sein.

### 15.3 Schriftformerfordernis

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **16. Vertragsabwicklung**

Der Auftragnehmer wird zu jeder Zeit dafür Sorge tragen, dass die Services im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung des jeweiligen Vertrages durch einen Folgeanbieter übernommen werden können. Es finden die Bestimmungen der **Anlage 1.3 „Exit Management“** Anwendung, wenn der Vertrag ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grunde – beendet wird.

## **17. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungsrecht**

Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehende Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt worden. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Auftragnehmer setzt zudem voraus, dass die Gegenansprüche des Auftragnehmers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.